

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 10. Juni 2014 i.S. X. gegen Phil.-nat. Fakultät (B 29/13)**

- 1. In Prüfungsangelegenheiten müssen die verfügenden Behörden darlegen, welche Lösungen respektive Problemanalysen von einer betroffenen Person erwartet worden sind und inwiefern ihre Antworten respektive Ausführungen diesen Anforderungen nicht zu genügen vermochten. Ohne Möglichkeit zum Vergleich zwischen Anforderungen und Bewertung der eigenen Leistung vermögen beschwerdeführende Studierende nicht zu begründen, inwiefern die beanstandete Bewertung willkürlich oder sonstwie rechtsfehlerhaft – und nicht bloss unangemessen – sei (E. 7.2).*
- 2. Der Anspruch auf Begründung ist in Prüfungsangelegenheiten grundsätzlich nicht schon dann verletzt ist, wenn die Prüfungsbehörde sich vorerst darauf beschränkt, die Notenbewertung bekannt zu geben. Es genügt, wenn die verfügende Behörde eine umfassende schriftliche Begründung im Beschwerdeverfahren nachliefert und die beschwerdeführende Partei mit einem zweiten Schriftenwechsel Gelegenheit erhält, dazu schriftlich Stellung zu nehmen (E. 7.2).*
- 3. Sodann ist die Heilung einer allfälligen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör möglich, wenn der beschwerdeführenden Partei im Rechtsmittelverfahren die Akteneinsicht mit der Möglichkeit zur Anfertigung von Kopien sowie zur anschliessenden, umfassenden Äusserung gewährt und insofern auch die vollständige Begründung zugänglich gemacht wird (E. 7.2).*
- 4. Wird eine hinreichende Begründung für die angefochtene Verfügung erst im Beschwerdeverfahren nachgereicht, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu Lasten der beschwerdeführenden Partei zu verzichten (E. 7.2).*

### **Aus den Erwägungen:**

[...]

#### **7.**

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, er habe von Prof. Y als Betreuer eine schriftliche Begründung für die Benotung der Doktorarbeit und der Doktorprüfung verlangt, um die Gesamtnote besser zu verstehen. Dieser habe ihm jedoch mitgeteilt, dass er dem Beschwerdeführer keine schriftliche Begründung für die Benotung geben werde und dazu auch nicht verpflichtet sei (Beschwerde S. 1 und Ziff. 3 S. 8). Damit macht der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend.

#### **7.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in Art. 29 Abs. 2 BV<sup>1</sup>, Art. 26 Abs. 2 KV<sup>2</sup> und Art. 21 VRPG verankert. Daraus folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihre Entscheide zu begründen (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 26 Abs. 2 KV BE; Art. 52 Abs. 1 lit. b VRPG). Die – auch im Verfahren auf Erlass einer Notenverfügung geltende – Begründungspflicht soll verhindern, dass sich Behörden von unsachlichen Motiven leiten lassen, und dem Betroffenen ermöglichen, erlassene Verfügungen gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn er sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt (zu den bundesverfassungsrechtlichen Minimalanforderungen statt vieler BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236 [Entscheid der Rekurskommission B 32/08] und BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 m.w.N.; zur übereinstimmenden Begründungspflicht nach bernischem Recht vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 52 VRPG N. 5 zu). Dabei gilt es zu beachten, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur ist. Das bedeutet, dass in der Regel seine Verletzung unbesehen der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt. Nach der Praxis kann eine allfällige erstinstanzliche Gehörsverletzung indessen geheilt werden, wenn – wie vorliegend – die Rechtsmittelinstanz über freie Kognition in Rechts- und Sachverhaltsfragen verfügt und den Betroffenen dieselben Mitwirkungsrechte zustehen wie vor der ersten Instanz.

#### **7.2**

In Prüfungsangelegenheiten wird der Begründungspflicht gemäss langjähriger Praxis des Bundesgerichts Genüge getan, wenn die Vorinstanz als verfügende Behörde (Art. 2 Abs. 2 VRPG) der betroffenen Person – soweit anderweitige

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>2</sup> Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

Normen nicht Schriftlichkeit vorsehen allenfalls auch nur mündlich – kurz darlegt, welche Lösungen respektive Problemanalysen von ihr erwartet worden sind und inwiefern ihre Antworten respektive Ausführungen diesen Anforderungen nicht zu genügen vermochten (exemplarisch Urteile 2P.21/1993 vom 8. September 1993 E. 1b, in: La Semaine Judiciaire [SJ] 1994 S. 161; 2P.23/2004 vom 13. August 2004 E. 2.2; 2P.44/2006 vom 9. Juni 2006 E. 3.2; aus jüngerer Zeit etwa 2D\_17/2013 vom 21. August 2013 E. 2.1, 2C\_463/2012 vom 28. November 2012 E. 2.1, 2D\_65/2011 vom 2. April 2012 E. 5.1 und 2D\_11/2011 vom 2. November 2011 E. 2.2; alle mit weiteren Hinweisen). Demnach muss aus der Begründung für die betroffene Person nicht nur ersichtlich sein, welche Aufgaben sie korrekt erfüllt hat und wo Mängel festgestellt worden sind, sondern auch welche die erwartete Lösung respektive Problemanalyse gewesen wären. Dies erweist sich in jeder Hinsicht als sachgerecht, zumal ohne die Möglichkeit zum Vergleich zwischen Anforderungen und Bewertung der eigenen Leistung beschwerdeführende Studierende nicht zu begründen vermögen, inwiefern die beanstandete Bewertung willkürlich oder sonstwie rechtsfehlerhaft – und nicht bloss unangemessen – sei (siehe E. 5.1 vorstehend).

Fraglich ist dabei in Fällen wie dem vorliegenden, zu welchem Zeitpunkt diese Begründung zu erfolgen hat. Diesbezüglich erkennt das Bundesgericht einerseits, dass der Anspruch auf Begründung grundsätzlich nicht schon dann verletzt ist, wenn die Prüfungsbehörde sich vorerst darauf beschränkt, die Notenbewertung bekannt zu geben. Es genügt, wenn die verfügende Behörde die – umfassende schriftliche – Begründung im Rechtsmittelverfahren nachliefert und sodann der Betroffene im Beschwerdeverfahren mit einem zweiten Schriftenwechsel Gelegenheit erhält, dazu schriftlich Stellung zu nehmen (exemplarisch wiederum die erwähnten Urteile 2P.21/1993 E. 1b in fine, 2P.23/2004 E. 2.2 und 2P.44/2006 E. 3.2 in fine; aus jüngerer Zeit etwa 2D\_65/2011 vom 2. April 2012 E. 5.1). Andererseits lässt das Bundesgericht sodann die Heilung einer allfälligen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu, wenn dem Beschwerdeführer im Rechtsmittelverfahren die Akteneinsicht mit der Möglichkeit zur Anfertigung von Kopien sowie anschliessend zur umfassenden Äusserung gewährt und ihm insofern auch die vollständige Begründung zugänglich gemacht wird (exemplarisch Urteil 2D\_34/2012 vom 26. Oktober 2012 E. 2.1; vgl. 2D\_56/2011 vom 9. Juli 2012 E. 2.2 und 2D\_11/2011 vom 2. November 2011 E. 2.2). Dieser Rechtsprechung folgt in konstanter Praxis auch die Rekurskommission (zu den Anforderungen an die Begründung siehe exemplarisch B 15/99 E. 6.a und b sowie B 16/01 E. 3b und c; zur Aushändigung von Kopien etwa B 16/01 E. 3a; alle publiziert auf [www.rekom.unibe.ch](http://www.rekom.unibe.ch)). Dabei berücksichtigt sie die Nachlieferung einer hinreichenden Begründung für die angefochtene Verfügung erst im Beschwerdeverfahren insofern, als sie auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu Lasten der beschwerdeführenden Partei verzichtet (B 15/99 E. 7, publiziert unter [www.rekom.unibe.ch](http://www.rekom.unibe.ch)).

### **7.3**

Den erwähnten Anforderungen wurde vorliegend nachgekommen, indem – nach einer mündlichen (Teil-)Begründung durch Prof. Y (dazu Beschwerde Ziff. 3 S. 8) – mit der Beschwerdevernehmlassung je eine schriftliche

Leistungsbeurteilung der Doktorarbeit des Betreuers Prof. Y vom 10. September 2013 (Beilage 4), der Co-Betreuerin Dr. Z vom 9. Juli 2013 (Beilage 3) und der Co-Referentin Prof. V vom 1. August 2013 (Beilage 5) sowie eine als "Protokoll" bezeichnete Bewertung der Doktoratsprüfung durch die Prüfenden Prof. Y, Prof. W und Dr. Z (Beilage 2) eingereicht und sodann dem Beschwerdeführer zur Replik zugestellt worden ist. So hatte der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren Gelegenheit, die Akten einzusehen und sich zu den schriftlichen Begründungen der Prüfungsverantwortlichen zu äussern (siehe Replik Ziff. 2 S. 1 f. und Ziff. 5-10, S. 2-9). Sodann nahm der Beschwerdeführer zu den diesbezüglichen Erläuterungen in der Duplik der Vorinstanz (S. 2 zu Ziff. 2 und S. 3 zu Ziff. 5-10) wiederum Stellung (siehe Eingabe vom 6. April 2014 S. 1 Ziff. 2 und S. 2 Ziff. 4 und 6). Damit erhielt der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine hinreichende schriftliche Begründung für die angefochtene Gesamtnote nachgeliefert sowie Gelegenheit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Den erwähnten Anforderungen des rechtlichen Gehörs ist mit diesem Vorgehen entsprochen worden. Der Beschwerdeführer bringt im Rahmen seiner weiteren Eingaben denn auch nicht vor, dass und inwiefern es ihm aufgrund der zur Verfügung gestellten Akten und ergänzenden Ausführungen nicht möglich gewesen sei, die Bewertungen nachzuvollziehen und allenfalls darzulegen, inwiefern diese rechtsfehlerhaft sei. Nach dem Gesagten ist die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs abzuweisen.